

**RATGEBER**

**Trennung und Scheidung**



Stadt  Viersen

## **Vorwort**

Fast 50% aller geschlossenen Ehen werden geschieden. Ähnlich sieht die Scheidungsrate in der Stadt Viersen aus. Diese Informationsschrift möchte Menschen in dieser Lebensphase Hilfen, und Tipps geben.

In ihr sind Institutionen aufgeführt, die im Stadtgebiet Viersen angesiedelt sind und für Viersener Bürger zur Verfügung stehen.

Diese Broschüre wurde in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich 41 und dem Bürgerbüro/Gleichstellungsstelle erstellt.

Hilfreich war in der Zusammenstellung die Trennungs- und Scheidungsbroschüre Mönchengladbach.

**B. Gläser-Kurth**

Gleichstellungsbeauftragte

# INHALTSVERZEICHNIS

## **Beziehungskrisen: Eine Chance für Veränderung**

Beziehungskrisen: Eine Chance für Veränderung .....	3
EPL: Ein Gesprächstraining für Paare .....	3
Das Angebot der Beratungsstellen .....	4
Beratungsangebote .....	4
Die Beratungsstellen stehen zur Verfügung, wenn .....	4
Trennung .....	6
Scheidung.....	7
Was erleben Kinder? .....	7
Wie Sie Ihren Kinder helfen können .....	8
Wenn Sie sich alleine und überfordert fühlen .....	9

## **Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung**

Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung .....	10
Einverständliche Scheidung .....	11
Streitige Scheidung .....	11
Der Versorgungsausgleich .....	12
Hausrat .....	13
Ehewohnung.....	14
Der Zugewinn .....	14

## **Der Unterhalt**

Kindesunterhalt.....	16
Trennungsunterhalt .....	16
Nachehelicher Unterhalt .....	17
Kosten und Gebühren bei Scheidung und Scheidungsfolgen .....	18
Finanzielle Überlegungen bei einer Scheidung .....	20
Trennung und Scheidung bei ausländischen Mitbürgern.....	21

## **Elterliche Sorge und Umgangsrecht**

Elterliche Sorge und Umgangsrecht .....	22
Müssen getrenntlebende Eltern alles gemeinsam entscheiden? .....	22
Umgangsrecht .....	23
Wer hat ein Umgangsrecht? .....	23
Die gerichtlich festgelegte Umgangsregelung .....	24

## **Alltagsbewältigung**

Alltagsbewältigung .....	25
Woran Sie denken sollten, wenn Sie sich trennen.....	25
Gleichstellungsstelle .....	26
Frauenhäuser .....	26
Beruflicher Wiedereinstieg .....	26
Weiterbildungsangebot mit und ohne Abschluss .....	27
Weiterbildungsträger .....	28
Kinderbetreuung .....	29
Tagespflegestellen, Tagesmütter und –väter.....	29
Babysitterdienst .....	29
Krankheit des Kindes.....	30
Krankheit der/des Alleinerziehenden .....	30
Erholungskuren .....	30
Selbsthilfeangebot für Alleinerziehende .....	31
Finanzen Kindergeld .....	33
Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld und Elternzeit .....	33
Unterhaltsvorschuss .....	34
Sozialhilfe .....	35
Wohnberechtigungsschein und Wohngeld .....	36
Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld .....	37

## Beziehungskrisen: Eine Chance zur Veränderung

Jede Partnerschaft macht einmal Zyklen der Krise durch. Konflikte in der Beziehung sind zunächst einmal als ganz normale einzuschätzen. Beide Partner sind Individuen mit einem eigenen Charakter, beide haben bestimmte Vorstellungen und Erwartungen, die sie an den anderen herantragen. Gerade in der Anfangsphase einer Beziehung macht man sich ein Bild vom anderen, das auf Dauer in der Regel nicht haltbar ist. Der Partner zeigt möglicherweise Seiten, mit denen man zunächst nicht gerechnet hat. Andererseits können sich Vorstellungen und Erwartungen im Laufe einer Partnerschaft verändern. Auch solche Änderungen können zu Krisen führen. Oft lassen sich solche Konfliktsituationen und Krisen zur Zufriedenheit beider Partner bewältigen.

### EPL: Ein Gesprächstraining für Paare

Doch manchmal, da nimmt man sich vor, sich mit dem Partner/der Partnerin wieder einmal richtig auszusprechen und doch kommt etwas dazwischen oder die Stimmung ist nicht entsprechend oder das Gespräch endet mit einem ärgerlichen Missverständnis, mit Schmollen, Vorwürfen oder Schweigen.

Gibt es in Ihrer Partnerschaft (noch) das offene, annehmende Gespräch? Können Sie eigene Gefühle und Wünsche erkennen und äußern, sich klar und eindeutig ausdrücken oder mitteilen, was Sie wirklich bewegt?

Damit die Beziehung gelingen kann, ist die Art und Weise entscheidend, wie Sie wichtige Dinge miteinander besprechen, wie Sie auftauchende Probleme gemeinsam angehen.

Vielleicht denken Sie: Reden kann doch kein so großes Problem sein! Stimmt! Und stimmt auch nicht! Das „Wie“ des Redens macht da sehr viel aus.

Das in einem groß angelegten Forschungsprojekt entwickelte Gesprächstraining für Paare bietet die Chance, typische Gesprächs- und Verhaltensweisen, die auf den Partner negativ wirken, zu erkennen. In einer Kursgruppe von ca. 4 Paaren in Begleitung speziell ausgebildeter Trainer/innen können Sie Gesprächs- und Problemlösefertigkeiten mit Ihrem Partner einüben - räumlich getrennt von anderen Paaren. Solche KEK-Kurse (Konstruktive Ehe/Partnerschaft und Kommunikation) werden auch in Mönchengladbach angeboten. Die Kurse umfassen 7 Einheiten von jeweils ca. 3 Stunden, die an 2 Wochenenden stattfinden.

### Weitere Informationen und Anmeldungen:

KEK - Team Mönchengladbach  
c/o Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen  
- Johannes Goedeke -  
Bettrather Str. 26  
41061 Mönchengladbach  
Tel.: 02161 898788  
Fax: 02161 636110  
elf-moenchengladbach@bistum-aachen.de  
www.eheberatung-moenchengladbach.de

## **Beratungsstellen**

bieten Unterstützung und Begleitung bei Krisensituationen in Partnerschaften und Familien an. Sie helfen dabei, Krisen möglichst im Hinblick auf eine bessere Zufriedenheit aller Beteiligten zu meistern.

### **NICHT JEDER PARTNERKONFLIKT MUSS ZUR TRENNUNG UND SCHEIDUNG FÜHREN.**

#### **Das Angebot der Beratungsstellen**

Es kommt aber auch vor, dass zumindest einem der Partner die Schwierigkeiten so massiv vorkommen, dass nur noch eine Trennung als möglicher Ausweg erscheint.

Beide Partner fühlen sich in diesen Phasen ihrer Beziehung vom anderen enttäuscht, gekränkt, haben vielleicht das Gefühl, dem anderen nicht wichtig genug zu sein. In einer so stark schmerzlich aufgeladenen, emotionalen Atmosphäre ist es häufig sehr schwer, noch einmal konstruktiv miteinander ins Gespräch zu kommen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

Festzuhalten ist in jedem Fall: Krisen müssen kein Zeichen des Scheiterns einer Beziehung sein; im Gegenteil können hier der Zeitpunkt und die Chance für eine Veränderung der Beziehung zu sehen sein, sogar im Sinne einer stabileren Tragfähigkeit der Partnerschaft.

Bevor es also zur Trennung kommt, kann es sehr sinnvoll sein, die Chance zu einer Veränderung zu nutzen. Eine Möglichkeit hierbei ist es, eine Beratungsstelle aufzusuchen. Dies kann in jedem Falle nützlich sein, wenn beide Partner sich zu einer Beratung entschließen. Aber auch ein einzelner Partner/eine einzelne Partnerin kann auf diese Weise mehr Klarheit gewinnen.

#### **Die Beratungsstellen stehen zur Verfügung, wenn**

- Partner/innen Lösungen für bestehende Konflikte finden möchten;
- Partner/innen zwar die Unausweichlichkeit einer Trennung vor Augen haben, mit Hilfe von Fachleuten aber so einvernehmlich wie möglich auseinandergehen möchten;
- Eltern Rat und Informationen für sich und ihre Kinder suchen;
- Kinder in Bezug auf ihre seelische Entwicklung und ihre Situation in der Familie, zu Freunden, in der Schule oder im Kindergarten Unterstützung brauchen;
- Jugendliche und junge Erwachsene Ansprechpartner für Schwierigkeiten in der Familie, mit Freunden, Partnern, am Arbeitsplatz oder mit sich selbst suchen.

Beratungsstellen bieten Hilfe an, wenn Probleme im Zusammenleben von Betroffenen als nur noch schwer lösbar erscheinen. Sie helfen und begleiten aber auch im Falle von Trennung und Scheidung. Sie helfen dabei, trotz einer Trennung weiterhin die Verantwortung als Elternteil zu tragen.

**DASS DIE MITARBEITER/INNEN DER BERATUNGSSTELLEN ÜBER DIE IHNEN VORGETRAGENEN DINGE SCHWEIGEN, IST SELBSTVERSTÄNDLICH.**

**Für diese Beratung stehen zur Verfügung:**

Psychologische Beratungsstelle  
Hauptstr. 120  
41747 Viersen  
Tel.: 02162 15030

Kath. Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche  
Hildegardisweg 3  
41747 Viersen  
Tel.: 02162 15081

Stadt Viersen  
Fachbereich Kinder-Jugend und Familie  
Rathausmarkt 1  
41747 Viersen  
Tel.: 02162 1010

Frauenzentrum Viersen e.V.  
Gladbacherstr. 25  
41747 Viersen  
Tel.: 02162 18716

## Trennung

Wenn sich ein Paar, gleichgültig ob verheiratet oder nicht, zu einer Trennung entschlossen hat, ist meist eine längere Zeit der Streitigkeiten und Enttäuschungen vorausgegangen.

Oft haben die Betroffenen das Gefühl, selbst versagt zu haben, sind gekränkt, dass der andere trotz aller Anstrengungen nicht auf ihre Bedingungen eingegangen ist. Hinzu kommen Gefühle der Wut, manchmal des Hasses auf den anderen. Bisweilen erleben die Betroffenen auch Impulse, sich an dem anderen zu rächen und ihn zu strafen. Des Weiteren tauchen plötzlich ganz neue Fragen an die eigene Lebensplanung auf. Wie soll das eigene Leben weiter finanziert werden? Wie wird es wohl sein, wie der auf eigenen Füßen stehen zu müssen, als Single oder allein mit den Kindern zu leben?

Die Phase der Trennung ist also oft bestimmt durch Gefühle von Wut, Traurigkeit, manchmal von Verzweiflung und der Unsicherheit, wie es weitergehen soll.

Auch hier können Beratungsstellen helfen, die bedrückten Gefühle des Verlustes zu verarbeiten und neue Perspektiven für die Zukunft zu entwickeln.

## Scheidung

Nach der Scheidung empfinden viele Geschiedene weiterhin Schmerz, Selbstmitleid, Verzweiflung, Angst, Schuldgefühle oder Reue. Manche erleben sich als Versager, leiden unter Depressionen und abrupten Stimmungswechseln, fühlen sich einsam, entfremdet, desorientiert, hilflos und unsicher. Oft führt dieser Zustand zu Konzentrationsschwierigkeiten, ständiger Müdigkeit, Erschöpfung, Rückgang der Leistungsfähigkeit, psychosomatischen Störungen oder Alkohol-, Drogen- und Medikamentenmissbrauch. Beim verlassenen Partner sind diese Scheidungsprobleme erfahrungsgemäß etwas stärker ausgeprägt.

Von großer Bedeutung für die Weiterentwicklung nach der gerichtlichen Scheidung ist es, zu sehen, ob Geschiedene auch eine „psychische Scheidung“ von ihrem ehemaligen Partner erreichen. Es ist wichtig, sich mit der gescheiterten Ehe auseinanderzusetzen, Trauerarbeit zu leisten, Gefühle des Versagens und der Schuld zu verarbeiten, den eigenen Anteil am Scheitern der Beziehung zu erkennen und zu akzeptieren, ein der Realität entsprechendes Bild des früheren Partners zurückzugewinnen und sich von seinem Einfluss auf das eigene psychische Leben zu befreien.

Umstellungsprobleme (Haushalt, Lebensstil, evtl. neue Erwerbstätigkeit, materielle Einschränkungen, Gestaltung/Umgestaltung der Sozialkontakte) beeinflussen das Alltagsleben.

Im Prozess der Scheidungsphase ist es schwer, in Gelassenheit und Ruhe nach Lösungen zu suchen. Das gefühlsmäßige Auf und Ab ist eine Erfahrung, die alle machen. In dieser Situation bieten Beratungsangebote Hilfe an.

### Was erleben die Kinder?

Im Falle von Partnerkonflikten, von häufigen Streitigkeiten der Eltern, im Falle von Trennung und Scheidung sind die Kinder immer belastet und betroffen.

Kinder lieben immer beide Elternteile und brauchen die Unterstützung und Zuwendung beider. Sie leiden extrem darunter, zu wissen, dass beide sich nicht mehr verstehen. Oft entwickeln sich Auffälligkeiten wie Schlafstörung, Schulversagen; sie beginnen einzunässen oder entwickeln verstärkt Aggressivität.

Kinder haben oft das Gefühl, an den Schwierigkeiten der Beziehung ihrer Eltern schuld zu sein. Oft versuchen sie, die Eltern irgendwie miteinander zu versöhnen. All diese Probleme können allerdings gemildert und aufgefangen werden durch einen verantwortlichen Umgang der Eltern mit den Kindern. Es sollte versucht werden, den Kindern die Probleme altersentsprechend zu erklären und zu vermitteln, dass auch nach einer Trennung beide Eltern weiterhin für das Kind verantwortlich sind. Entscheidend für das Kind ist, dass diese altersentsprechenden Erklärungen einfühlsam gegeben werden und dass die Eltern dabei auf jegliche gegenseitige Schuldzuweisungen verzichten.

Besonders belastend ist es nämlich für die Kinder, wenn sich die Eltern aus ihren eigenen verletzten Gefühlen heraus aneinander rächen wollen in dem sie z.B. die Partnerin / den Partner vor dem Kind entwerten oder, um sie/ihn zu ärgern, das Kind völlig anders behandeln oder erziehen, als diese/r es wünschen würde.

Das Kind gerät dann buchstäblich zwischen die Fronten eines Machtkampfes; eine Situation, die es nicht ertragen kann und die es verwirrt.

Auch hier kann es hilfreich sein, sich an eine der vorhandenen Beratungsstellen zu wenden und dort gemeinsam Regeln für einen verantwortlichen, einvernehmlichen Umgang mit den Kindern auszuhandeln.

### **Für hilfesuchende Kinder stehen folgende Rufnummern zur Verfügung:**

- das Kinder- und Jugendlichentelefon des Kinderschutzbundes  
Di., Mi. und Do.: 10:00 Uhr - 12:00 Uhr Tel.: 21798
- „die Nummer gegen Kummer“  
Mo. - Fr.: 15:00 Uhr - 19:00 Uhr Tel.: 0 800 111 0 333 (kostenfrei)

### **Wie Sie Ihren Kindern helfen können**

Trennung und Scheidung wirken sich auch belastend auf die Kinder aus. Wie die Erwachsenen, leiden auch sie unter dem Gefühl, für die familiäre Situation verantwortlich zu sein. Der Verlust, die Unsicherheit, die Trauer und der Neubeginn kosten die Kinder ein hohes Maß an seelischer Energie. Einige Kinder leiden unter Spannungen, dem Streit und der Aufteilung der Familie so sehr, dass sie seelisch erkranken. Sie verhalten sich nicht mehr ihrem Alter gemäß. Manche verstummen und verschließen sich. Andere werden überaktiv und aggressiv. Sehr viele bekommen Probleme in der Schule.

**SIE KÖNNEN IHREN KINDERN NICHT ALLES LEID ERSPAREN – DAS IST SICHER.  
SIE KÖNNEN IHNEN JEDOCH HELFEN, DASS SIE BESSER DAMIT FERTIG WERDEN.  
WISSEN VERRINGERT ANGST UND UNSICHERHEIT.**

Gleichgültig, ob Kinder es offen zeigen oder nicht: Die Trennung der Eltern versetzt sie in Angst und Unsicherheit. Es ist für Kinder schwer zu verstehen, dass sie nichts tun können, um die Trennung zu verhindern, auch wenn sie es noch so sehr wünschen und auf ihre Art sogar versuchen, sie rückgängig zu machen.

Wenn Sie Fragen der Kinder aufrichtig beantworten, geben Sie ihnen ein gutes Stück Sicherheit. Und Sie zeigen ihnen, dass Sie sie trotz Ihrer persönlichen Probleme lieben und nicht vergessen haben.

### **Konkret bedeutet das:**

- Ihre Kinder müssen wissen, was geschieht. Sie sollen erfahren, warum Mutter und Vater nicht mehr zusammenleben können und wollen. Es genügt, wenn Sie die Gründe auf eine einfache, altersgemäße Weise erklären. Dadurch wird den Kindern klar, dass nicht sie an der Trennung schuld sind. Entscheidend ist dabei auch, dass der andere Elternteil nicht schlecht gemacht wird.
- Sprechen Sie mit den Kindern immer wieder über die Zukunft und über alle damit verbundenen praktischen Fragen. Lassen Sie sie an Ihren Überlegungen teilhaben. Ältere Kinder können bereits mitdenken und mitdiskutieren und ihre eigenen Wünsche ins Gespräch einbringen. Sprechen Sie mit den Kindern, auch wenn Sie manche Fragen selbst noch nicht beantworten können. Dass Sie mit ihnen reden, ist für ihre seelische Gesundheit wichtiger, als dass Sie schon für alle Probleme eine Lösung haben.
- Sehr hilfreich ist es, auch wenn es alles andere als einfach ist, wenn Sie trotz der Probleme und der Trennung auch eine realistische Chance für einen wirklichen Neubeginn sehen und wenn Sie den Kindern dieses positive Gefühl vermitteln könnten.

- Belasten Sie ihre Kinder nicht unnötig mit Ihren Problemen.
- Die Scheidung von Ihrem Partner betrifft vor allem Sie beide. **Sie bleiben**, auch wenn Sie nicht mehr zusammenleben, **Eltern** Ihrer Kinder, gleich, ob Sie das Sorgerecht oder nur das Besuchsrecht haben.
- Vermeiden Sie, wenn möglich, offenen Streit vor den Kindern. Bitte suchen Sie Hilfe bei Freunden, in einer Eheberatungsstelle, bei einer Ärztin/einem Arzt, aber machen Sie nicht die Kinder zu Ihren Freunden oder Verbündeten.

**FÜR DIE KINDER GILT: JE WENIGER TRENNUNG, DESTO BESSER.**

Ihre Kinder haben das menschliche und juristische Recht, eine Beziehung zu beiden Elternteilen zu pflegen. Halten Sie Ihre Kinder nicht öfter gegen deren Willen von Ihrem ehemaligen Partner/Ihrer Partnerin fern, als es unbedingt notwendig ist. Jede auch nur halbwegs gute menschliche Beziehung hilft Kindern, seelisch gesund zu bleiben. Ihre Kinder haben ein Recht auf ein eigenes Bild von Vater und Mutter. Dieses Bild muss nicht mit Ihrem übereinstimmen. Lassen Sie die Kinder und den anderen Elternteil ihre eigene Beziehung entwickeln. Wie diese aussieht, ist einzig und allein deren Sache.

**Wenn Sie sich alleine und überfordert fühlen**

Es ist für Eltern und Kinder nicht einfach, eine Scheidung unbeschadet zu überstehen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass es möglich ist. Wenn Sie sich von den vielen Ansprüchen, die an Sie gestellt werden, überfordert fühlen, dann zögern Sie nicht, ein Gespräch mit einem Berater oder einer Beraterin zu suchen.

## Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung

Vorausgeschickt sei, dass der Scheidungsantrag nur durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt eingereicht werden kann, die /der bei dem zuständigen Familiengericht zugelassen ist.

Mit dem Scheidungsverfahren ist die **Regelung über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich** zwingend verbunden.

Weitere Regelungen werden durch das Familiengericht nur auf Antrag einer der Parteien getroffen.

**Hierbei kann es sich insbesondere handeln um:**

- die Regelung des Umgangsrechts
- die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil
- die Regelung bezüglich Ehegatten- und Kindesunterhalt
- die Regelung bezüglich Ehewohnung und Hausrat
- die Regelung des Zugewinnausgleichs

Im Rahmen des Scheidungsverfahrens wird das Gericht in streitigen Fällen eine Stellungnahme des Jugendamtes zur Frage der elterlichen Sorge anfordern. Des Weiteren wird das Gericht Auskünfte bei den Versorgungsträgern zur Berechnung des durchzuführenden Versorgungsausgleichs einholen. Im Regelfall dauert es ca. drei bis sechs Monate, bis die Auskünfte der Versorgungsträger dem Gericht vorliegen. Hinsichtlich der Verfahrensdauer eines Scheidungsverfahrens sollte dies immer berücksichtigt werden.

Im Übrigen soll das Gericht über die sogenannten Folgesachen gleichzeitig und zusammen mit der Scheidungssache verhandeln und entscheiden. Auch hier kann es zu Verfahrensverzögerungen hinsichtlich des Scheidungsauspruchs kommen, wenn über umfangreiche Folgesachen mitentschieden wird.

Die Voraussetzung der Ehescheidung ist, dass die Ehe gescheitert ist. Die Ehe ist nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen (§1565 Abs. 1 BGB).

Weitere Voraussetzung für die Ehescheidung ist, dass die Ehegatten getrennt leben.

Bei der Feststellung, ob eine Ehe gescheitert ist, kommt es nicht darauf an, ob das Scheitern der Ehe auf ein Verschulden eines Ehegatten zurückzuführen ist („Verschuldensprinzip“).

Die Trennung ist jedenfalls gegeben, wenn ein Ehegatte aus der ehelichen Wohnung mit dem Willen auszieht, die eheliche Gemeinschaft aufzuheben. Es ist jedoch auch möglich, innerhalb der ehelichen Wohnung die Trennung herbeizuführen. Dies bedeutet für die Ehegatten, dass sie ihre Gemeinsamkeiten in allen Lebensbereichen aufgeben müssen, also nicht das Schlafzimmer miteinander teilen, nicht gemeinsam essen und nicht miteinander die Freizeit verbringen.

Die Trennungszeit wird nicht unterbrochen, wenn im Rahmen eines Versöhnungsversuches die Ehegatten für eine **kurze** Zeit (maximal 3 Monate) wieder zusammenleben.

Je nachdem, ob der andere Ehegatte der Ehescheidung zustimmt und wie lange die Ehegatten schon getrennt leben, sind die nachfolgenden Konstellationen bei einer Ehescheidung möglich:

### **Einverständliche Scheidung**

Soweit sich die Ehegatten über eine Scheidung einig sind, können sie eine einverständliche Scheidung durchführen. Dies setzt neben einem einjährigen Getrenntleben voraus, dass sie sich über die Scheidungsfolgen geeinigt haben und hierüber einen vollstreckbaren Titel, also eine notarielle Urkunde bzw. eine gerichtlich protokollierte Vereinbarung, errichten.

#### **Die Scheidungsfolgen, über die eine Einigung erzielt werden muss sind:**

- gemeinsamer Vorschlag zur elterlichen Sorge
- gemeinsamer Vorschlag zum Umgangsrecht
- Regelung betreffend Ehegatte- und Kindesunterhalt
- Verteilung des Hausrates und Zuteilung der Ehewohnung.

### **Streitige Scheidung**

Ist ein Ehegatte mit der Scheidung nicht einverstanden, muss im Scheidungsverfahren dargelegt werden, dass die Ehe gescheitert ist. Was im Einzelnen dargelegt und bewiesen werden muss, hängt davon ab, wie lange die Ehegatten schon getrennt leben. Hier ist folgendes zu unterscheiden:

#### **Noch keine einjährige Trennungszeit**

Leben die Ehegatten noch nicht ein Jahr getrennt, so kann auch eine gescheiterte Ehe nur dann geschieden werden, wenn ihre Fortsetzung für den scheidungswilligen Ehegatten aus Gründen, die in der Person des anderen liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde. Hieraus folgt, dass die Scheidung vor dem einjährigen Getrenntleben den Ausnahmefall darstellt. Eine unzumutbare Härte liegt nur in den seltensten Fällen vor. Ob die Voraussetzungen für eine Scheidung vor dem einjährigen Getrenntleben vorliegen, muss in jedem Einzelfall geprüft werden.

#### **Bereits einjähriges Getrenntleben**

Leben die Ehegatten bereits ein Jahr getrennt, so kann der andere Ehegatte der Scheidung widersprechen. Der Antragstellende Ehegatte muss dann Gründe vortragen, die das Scheitern der Ehe belegen.

Widerspricht der andere Ehegatte dem Scheidungsantrag nicht, ist es vor dem Familiengericht vielfach ausreichend, dass pauschal das Scheitern der Ehe vorgetragen wird.

### **Mehr als drei Jahre Getrenntleben**

Leben die Ehegatten mehr als drei Jahre getrennt, wird das Scheitern der Ehe unwiderleglich vermutet, so dass ein Vortrag zu den Gründen, die zum Scheitern der Ehe geführt haben, entbehrlich ist.

Auch wenn die Ehe gescheitert ist, soll sie nicht geschieden werden, wenn und solange die Aufrechterhaltung der Ehe, im Interesse der aus der Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kinder, aus besonderen Gründen ausnahmsweise notwendig ist oder wenn und solange die Scheidung für den Antragsgegner, der sie ablehnt, aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe auch unter Berücksichtigung der Belange des antragstellenden Ehegatten ausnahmsweise geboten erscheint. Die Anwendung dieser Härteklausel ist auf Ausnahmefälle beschränkt.

### **Der Versorgungsausgleich**

Bei jeder nach dem 01.07.1977 zu scheidenden Ehe wird vom zuständigen Familiengericht von Amts wegen der Versorgungsausgleich (abgesehen von einigen Ausnahmetatbeständen) durchgeführt. Das bedeutet, dass die in der Ehezeit von den beiden Ehegatten je erworbenen Rentenanwartschaften und Aussichten auf eine Versorgung mit ihren in Euro ausgedrückten Werten einander gegenübergestellt werden. Übersteigen die Anwartschaften eines Ehegatten die des anderen Ehegatten; so ist der Ehegatte mit den höheren Anwartschaften ausgleichspflichtig gegenüber dem anderen Ehegatten; diesem steht die Hälfte des Wertunterschiedes zu. Das bedeutet allerdings nicht, dass der ausgleichspflichtige Ehegatte dem anderen Ehegatten einen Bargeldbetrag zur Verfügung stellen muss. Das bedeutet lediglich, dass vom Rentenkonto des ausgleichspflichtigen Ehegatten auf das Rentenkonto des ausgleichsberechtigten Ehegatten der errechnete Wertunterschied übertragen wird.

Der Versorgungsausgleich bzw. die Durchführung des Versorgungsausgleichs wird von den das Scheidungsverfahren betreibenden Parteien oft nicht sehr ernst genommen. Berücksichtigt man allerdings, dass derjenige, der heute 50 € Rentenanwartschaften erwerben will, ca. 11.500 € an eine Rentenversicherungsanstalt einzahlen muss (wobei sich diese Beträge ständig ändern), wird einem schon klarer, welche Bedeutung letztendlich der Versorgungsausgleich hat. Grundsätzlich kann die Durchführung des Versorgungsausgleichs auch ausgeschlossen werden. Dieses kann mittels notariellem Ehevertrag, der allerdings ein Jahr vor Einreichung des Scheidungsantrages geschlossen sein muss, geschehen.

Daneben gibt es noch die verschiedensten Ausgleichstatbestände bei grober Unbilligkeit. Hier sollte für den Fall, dass Anhaltspunkte für das Vorhandensein einer groben Unbilligkeit vorliegen, auf alle Fälle eine Anwältin/ein Anwalt eingeschaltet werden.

Grundsätzlich findet der Versorgungsausgleich bei der Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, bei Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung, bei Anwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung, bei Anrechnung auf sonstige Renten- und ähnlich wiederkehrende Leistungen und bei Anrechten aus privaten Lebensversicherungen auf Rentenbasis statt.

Lebensversicherungen auf Kapitalbasis gehören nicht zum Versorgungsausgleich, sondern fallen in den Zugewinn.

Bei Tode des geschiedenen Ehegatten, ist zu prüfen, ob er in Anspruch auf Erziehungsrente besteht.

Hilfen beim Ausfüllen der Formulare geben die Versicherungsämter bei den jeweiligen Gemeinden und Städten, sowie die Versichertenberater/-innen der Versicherungsanstalten (LVA, BfA, Knappschaft usw.). Von den Scheidungswilligen sollten alle rentenversicherungsrelevanten Unterlagen ab dem 16. Lebensjahr mitgebracht werden.

Stadt Viersen,  
Fachbereich 40/II - Rentenangelegenheiten -  
Königsallee 30  
41747 Viersen,  
Tel.: 02162 101-258

## Hausrat

Sobald feststeht, dass man aus der gemeinsamen Wohnung ausziehen will, stellt sich die Frage, welche Sachen man mitnehmen darf und wie der in der Wohnung verbleibende Hausrat aufgeteilt werden kann. Grundsätzlich gilt, dass zunächst eine einvernehmliche Regelung über die Verteilung des Hausrates erfolgen sollte. Sollte eine Einigung nicht möglich sein, kann das Gericht über eine vorläufige Verteilung der Gegenstände entscheiden, wobei bei einer endgültigen Hausrataufteilung für die Zeit nach der Scheidung durch das Gericht eine andere Entscheidung getroffen werden kann.

Jedenfalls kann man die persönlichen Gegenstände (z.B. Kleidung, Schmuck, Dokumente) und die Gegenstände, die man zur Berufsausübung benötigt, aus der Wohnung mitnehmen.

Bei der Teilung des Hausrates sind die Grundsätze anzuwenden, die auch ein Gericht bei der Teilung anwenden würde. Danach kann jeder der Ehegatten die ihm gehörenden Gegenstände von dem anderen Teil herausverlangen. Es sind dem anderen Teil jedoch die Gegenstände zum Gebrauch zu überlassen, die er zur Führung eines eigenen Haushaltes benötigt.

Darüber hinaus können auch diejenigen Hausratsgegenstände herausverlangt werden, die dem anderen Teil gehören, die man selbst jedoch notwendig zur Führung eines eigenen Haushaltes braucht. Dabei sind insbesondere auch die Interessen desjenigen zu beachten, der die Kinder betreut und deshalb Dinge, die zur Kinderbetreuung dienen (z.B. Kinderzimmereinrichtung, Waschmaschine usw.) benötigt. Haushaltsgegenstände, die beiden gehören können nach Billigkeit verteilt werden. Für den Fall einer Einigung zwischen Ehegatten über die Verteilung des Hausrates ist es angeraten, eine Liste über den gesamten Hausrat zu erstellen und dort festzuhalten, welche Gegenstände an wen verteilt worden sind. Diese Aufstellung ist von beiden Ehegatten zu unterzeichnen.

Kommt keine Einigung bezüglich einer endgültigen Hausrataufteilung für die Zeit nach der Scheidung zustande, kann eine Entscheidung durch das Gericht getroffen werden. Es ist hierbei nicht an die Eigentumsverhältnisse gebunden.

## Ehewohnung

Im Rahmen der Trennung ist durch die Ehegatten zu klären, ob die Ehewohnung von beiden oder nur noch von einem Ehegatten weiter bewohnt wird. Dabei ist zu beachten, dass die Ehegatten unabhängig davon, wer die Ehewohnung bewohnt, gemeinsam gegenüber dem Vermieter/der Vermieterin für die Miete haften, soweit der Mietvertrag von beiden Ehegatten unterzeichnet worden ist. Es sollte deshalb bei dem Vermieter/der Vermieterin darauf hingewirkt werden, dass der Teil, der die Ehewohnung nicht mehr bewohnt, aus dem Mietvertrag entlassen wird. Die Entscheidung hierüber steht jedoch dem Vermieter zu. Lehnt der Vermieter/die Vermieterin die Entlassung aus dem Mietvertrag ab, so kann man sich nur aus dem Vertrag lösen, wenn beide Ehegatten das Mietverhältnis gemeinsam kündigen.

Sollte eine einverständliche Klärung zu der Frage, wer die Ehewohnung weiter bewohnen soll, nicht zustande kommen, kann das Gericht bereits während der Zeit des Getrenntlebens unter den nachfolgenden Voraussetzungen unabhängig davon, wer Mieter oder Eigentümer der Wohnung ist, die Wohnung einem Ehegatten zur alleinigen Nutzung zuweisen. Erste Voraussetzung hierfür ist, dass die Ehegatten bereits getrennt leben oder sich endgültig trennen wollen.

Weitere Voraussetzung ist, dass eine räumliche Trennung innerhalb der ehelichen Wohnung nicht möglich oder einträgliches Nebeneinanderleben der Ehegatten innerhalb der Wohnung nicht gewährleistet ist.

Letztlich muss die Zuweisung der Ehewohnung notwendig sein, um eine „schwere Härte“ zu vermeiden.

Eine „schwere Härte“ liegt zum Beispiel dann vor, wenn ein Ehegatte den anderen geschlagen hat und die Befürchtung besteht, dass dies wieder geschieht oder wenn ein Ehegatte in der Wohnung randaliert.

Soweit in solchen Fällen nicht die Möglichkeit besteht, bei Dritten unterzukommen, gibt es gegebenenfalls für Frauen die Möglichkeit, in ein Frauenhaus zu gehen, bis das Gericht eine Entscheidung herbeigeführt hat.

Eine endgültige Regelung bezüglich der Ehewohnung kann durch das Gericht für die Zeit nach der Scheidung getroffen werden und das Gericht kann dann auch in die Rechte des Vermieters/der Vermieterin eingreifen, d.h. er oder sie kann verpflichtet werden, das Mietverhältnis mit einem Ehegatten alleine fortzusetzen.

## Der Zugewinn

Eheleute, die nach dem 01.07.1958 nach deutschem Recht in der Bundesrepublik Deutschland ohne einen besonderen Ehevertrag geheiratet haben, leben im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Das bedeutet grundsätzlich, dass jeder Ehegatte auch nach der Eheschließung weiterhin sein bisheriges Vermögen beibehält.

Wird eine Ehe nun geschieden, so kann bei beiden Ehepartnern festgestellt werden, ob während der gemeinsamen Ehezeit der eine mehr Vermögen angesammelt hat als der andere, so dass ggf. ein finanzieller Ausgleich stattzufinden hat. Hierzu sieht das Gesetz vor, dass bei beiden Ehegatten am Ende der Ehe (Zustellung des Scheidungsantrages) das Endvermögen jedes Ehegatten festgestellt wird. Derjenige, der dann mehr an Zugewinn erwirtschaftet hat, ist gegenüber dem anderen ausgleichspflichtig, wobei die Hälfte der Wertdifferenz auszugleichen ist. Zu den Vermögenswerten, die im Rahmen eines solchen Zugewinnausgleichs eine Rolle spielen, gehören z.B. der PKW, Bausparverträge, Lebensversicherungen auf Kapitalbasis, andere Ersparnisse (Sparbuch, Wertpapiere,

Aktien), Grundeigentum usw. Die eigentliche Berechnung des Zugewinns sollte allerdings von Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten durchgeführt werden. Aus diesem Grunde wird hier verzichtet, Rechnungsbeispiele aufzuführen.

Die Durchführung des Zugewinns kann auch per notariellem Ehevertrag oder in einer Scheidungsfolgenvereinbarung vor dem Familiengericht geregelt werden.

Eine Besonderheit bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs stellen noch höchstpersönliche Schenkungen und Erbschaften dar, die während der Ehezeit das Vermögen des einen oder anderen erhöht haben. Diese werden unter Berücksichtigung einer entsprechenden Abzinsung (Kaufkraftschwund) dem Anfangsvermögen hinzugerechnet und vermindern somit den Zugewinn des einen Ehepartners (Endvermögen minus Anfangsvermögen).

Es muss noch darauf hingewiesen werden, dass die im Scheidungsverfahren stehenden Eheleute einen gegenseitigen Auskunftsanspruch bezüglich ihres Endvermögens haben.

In besonders gelagerten Fällen gibt es auch die Möglichkeit, vor Einreichung des Scheidungsantrages das sogenannte vorzeitige Zugewinnausgleichsverfahren in die Wege zu leiten.

Dieses sollte im Einzelfall erfragt werden.

# Der Unterhalt

## Kindesunterhalt

Der Kindesunterhalt ist, unabhängig von der Beendigung des Scheidungsverfahrens, vom Zeitpunkt der Trennung vom Unterhaltsverpflichteten demjenigen Elternteil zu zahlen, bei dem die Kinder leben und von dem die Kinder tatsächlich versorgt werden.

Das Bundesjustizministerium wird alle zwei Jahre jeweils zum 1.7. die Sätze der Regelbetragsverordnung entsprechend der Steigerung der Lebenshaltungskosten neu bestimmen. Ergänzend zu dieser Regelbetragsverordnung gibt es in Nordrhein-Westfalen die sogenannte "Düsseldorfer Tabelle", die mit ihren umfangreichen Leitlinien eine Hilfestellung und Ergänzung der Berechnung des Unterhaltes nach der Regelbetragsverordnung vorsieht.

Daneben gibt es noch ergänzende Richtlinien des Oberlandesgerichts Düsseldorf.

Vom Grundsatz her sieht die Tabelle unterschiedliche Unterhaltsansprüche bei den verschiedenen Altersgruppen ein Existenzminimum (gem. §1612bV BGB) vor.

### Kindesunterhalt für das 1. und 2. Kind: unterste Einkommensgrenze:

- vom 0. bis 5. Lebensjahr 225,00 €
- vom 6. bis 11. Lebensjahr 272,00 €
- vom 12. bis 17. Lebensjahr 334,00 €
- ab dem 18. Lebensjahr 304,00 €

(Stand: 1. Januar 2013) Hinweis: Düsseldorfer Tabelle

Der Unterhaltsberechtigte hat einen höheren Unterhaltsanspruch, wenn der Unterhaltsverpflichtete ein höheres Einkommen hat. Der Kindesunterhalt berechnet sich nach dem berechenbaren monatlichen Einkommen des Unterhaltsverpflichteten der letzten 12 Monate (inkl. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Zinsen, Steuererstattung usw.) dividiert durch 12 abzüglich 5 % berufsbedingter Aufwendungen (mindestens 50 € bis maximal 150 €).

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass derjenige, der berufstätig ist, einen Selbstbehalt in Höhe von 890 € und derjenige, der nicht berufstätig ist, einen solchen in Höhe von 770 € hat.

Auch der Unterhaltsanspruch eines Volljährigen kann nach der „Düsseldorfer Tabelle“ berechnet werden. Hierzu bedarf es allerdings des intensiven Studiums der Leitlinien zur Düsseldorfer Tabelle, auf die im Rahmen dieser Broschüre inhaltlich nicht eingegangen werden kann.

## Trennungsunterhalt

Nach der Trennung der beiden Eheleute ist es nicht so, dass derjenige, der arbeitet, das Geld für sich beanspruchen kann und derjenige, der nicht arbeitet, leer ausgehen oder ggf. Sozialhilfe beantragen muss.

Solange der Unterhaltsverpflichtete leistungsfähig im Sinne des Gesetzes ist, ist er verpflichtet, nicht nur an die Kinder, sondern auch an den Ehepartner nach der Trennung Unterhalt zu zahlen. Grundgedanke des Trennungsunterhaltes ist es, den getrenntlebenden, unterhaltsbedürftigen Ehegatten soweit wie möglich von einer nachteiligen Veränderung der

wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie in der ehelichen Lebensgemeinschaft bestanden haben, zu schützen.

Grundsatz der Berechnung des Trennungsunterhaltes sind die ehelichen Lebensverhältnisse,

d. h. solange die Ehe noch nicht rechtskräftig geschieden ist, sollen die ehelichen Lebensverhältnisse jedenfalls unterhaltsrechtlich weiterhin Bestand haben.

Der Trennungsunterhalt wird nach der 3/7-Regelung berechnet. Das heißt, nach Abzug der anrechenbaren Verbindlichkeiten wird vom Einkommen der Unterhaltsanspruch der Kinder abgezogen und vom Restbetrag stehen dann dem Unterhaltsberechtigten 3/7 zu.

Sollte es sich allerdings um eine Ehe handeln, in der beide verdienen, wird der Unterhalt nach der Differenzmethode berechnet. Danach werden die Einkommen beider Parteien voneinander abgezogen. Der Unterhaltsberechtigte hat dann einen Anspruch auf 3/7 des Restbetrages. Weitere Einzelheiten können bei einer Anwältin/einem Anwalt erfragt werden.

## **Nachehelicher Unterhalt**

Grundsätzlich ist jeder Ehegatte verpflichtet, seinen Unterhaltsbedarf möglichst selbst zu bestreiten. Verfügt er nicht über ausreichende anderweitige Einkünfte, so muss er sich eine Arbeitsstelle suchen. Diese Arbeitspflicht des unterhaltsberechtigten Ehegatten ist durch das neue Unterhaltsrecht zum 01.01.2008 wesentlich verschärft worden.

Hierbei gibt es wie immer Ausnahmetatbestände, die im Gesetz im Einzelnen geregelt sind. So kann derjenige Ehepartner, der wegen der Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes keine Arbeit nachgehen kann, einen Anspruch auf Unterhalt haben ebenso wie derjenige, der wegen Alters-, Krankheits- oder sonstiger Übergangsschwierigkeiten nicht in der Lage ist zu arbeiten.

Die vom Gesetz geregelten Ausnahmetatbestände, insbesondere der Tatbestand der Pflege und Erziehung eines minderjährigen Kindes, verpflichten gerade denjenigen, der die Kinder versorgt und bei dem die Kinder leben, nicht dazu, zu arbeiten, bis das jüngste Kind 3 Jahre alt ist. Ab dem dritten Geburtstag des (jüngsten) Kindes ist der Unterhaltsberechtigte grundsätzlich zu einer Vollzeit-Tätigkeit verpflichtet. Allerdings nur so weit wie die Kinderbetreuung es zulässt.

Unabhängig von den genannten Ausnahmetatbeständen gibt es allerdings die Möglichkeit der Geltendmachung von Aufstockungsunterhalt, welcher der Besserstellung des sozial schwächeren Ehegatten dient und einen gewissen Lebensstandard garantieren soll.

Reichen die Einkünfte aus einer angemessenen eigenen Erwerbstätigkeit zum vollen Unterhalt nicht aus, so kann der geschiedene bedürftige Ehegatte, soweit er nicht bereits einen anderen Unterhaltsanspruch hat, den Unterschiedsbetrag zwischen den Einkünften und dem vollen Unterhalt verlangen.

Derjenige, der verpflichtet ist, einer Halbtags- oder Ganztags-tätigkeit nachzugehen, gleichwohl nicht arbeitet und Unterhaltsansprüche geltend macht, muss sich ein fiktives Einkommen anrechnen lassen, welches er bei gehörigem Bemühen um Arbeit in seinem Beruf verdienen könnte.

Die gleiche Argumentation wird auch in den Fällen praktiziert, in denen der Unterhaltsverpflichtete nicht arbeitet oder aufhören will zu arbeiten, um sich der Unterhaltspflicht zu entziehen. Er wird so gestellt, als wenn er einer Berufstätigkeit nachgeht und muss ausgehend von diesen fiktiven Einkünften Unterhalt bezahlen.

Bei Nichtzahlung besteht die Gefahr, dass der Unterhaltsberechtigte Strafantrag wegen Unterhaltspflichtverletzung nach § 170 b StGB stellt.

In der Praxis taucht auch immer wieder der Fall auf, dass der unterhaltsberechtigter Ehegatte in eheähnlicher Gemeinschaft mit einem anderen Lebenspartner zusammenlebt und diesen versorgt. Der Unterhaltsberechtigte muss sich in solchen Fällen bei tatsächlicher Versorgung ein fiktives Einkommen in Höhe von 205 € bis 358 € monatlich ( je nach Einkommen des Lebenspartners) als Einkommen anrechnen lassen. Dieses Einkommen reduziert dann den zu zahlenden Unterhaltsbetrag des Unterhaltsverpflichteten.

Bei dauerhafter Gestaltung der eheähnlichen Lebensgemeinschaft kann der Unterhaltsanspruch sogar insgesamt entfallen.

Hiervon ist allerdings nicht der Kindesunterhalt betroffen.

## **Kosten und Gebühren bei Scheidung und Scheidungsfolgen**

Bei der Einleitung von Trennungs- und Scheidungsverfahren, überhaupt bei der Inanspruchnahme einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwaltes, tauchen immer wieder Fragen nach den entstehenden **Gebühren und Kosten** auf.

Da die verschiedenen Verfahren derart vielschichtig und unterschiedlich gestaltet sind, kann hier nur ein grober Überblick über die Kosten- und Gebührenregelungen gegeben werden.

Sollte die/der Ratsuchende eine Familienschutzversicherung abgeschlossen haben, werden die Kosten nur für eine gewährte Beratung übernommen, nicht aber dann, wenn die aufgesuchte Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt nach außen hin gegenüber Dritten tätig geworden ist.

Für finanziell schlechter gestellte Personen, insbesondere für Sozialhilfeempfänger/innen, gibt es die Möglichkeit, bei den für den Wohnsitz zuständigen Amtsgerichten (z.B. Amtsgericht Viersen) einen **Berechtigungsschein auf Gewährung von Beratungshilfe** zu beantragen. Mit Hilfe dieses Berechtigungsscheines kann bei jedem Rechtsbeistand ein entsprechender Rat in einer familienrechtlichen Angelegenheit eingeholt werden. Die Gewährung ist einkommensunabhängig. Die Einzelheiten der Berechnung können hier nicht erörtert werden.

Der Vollständigkeit halber soll noch erwähnt werden, dass auch nach Inanspruchnahme einer Rechtsberatung, im Nachhinein ein nachträglicher Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe beim zuständigen Amtsgericht gestellt werden kann.

Alle anderen Personen, die weder eine Rechtsschutzversicherung noch Anspruch auf Beratungshilfe haben, müssen das Beratungsgespräch unmittelbar abrechnen.

Für eine einmalige Beratung kann bis 190 € abgerechnet werden. Bei weiterem Tätigwerden und einer Vertretung nach außen hin, wird eine Geschäftsg Gebühr erhoben. Diese wird nicht mehr von einer Rechtsschutzversicherung getragen, kann bei Hilfsbedürftigen aber auch über den Berechtigungsschein abgerechnet werden.

In dem Moment, in dem ein Verfahren beim zuständigen Gericht eingeleitet wird, haben viele Hilfesuchende einen Anspruch auf **Prozesskostenhilfe**.

Die Prozesskostenhilfe orientiert sich daran, wieviel Einkommen dem Antragsteller unter Berücksichtigung seines monatlichen Einkommens nach Abzug von Schuldverbindlichkeiten und Kosten für Miete, Heizung und Nebenkosten verbleibt. Wie und in welcher Form eine Rückzahlung erfolgt, legt das Gericht fest.

Bei einem durchschnittlichen Familieneinkommen dürften im Trennungsverfahren bei vielen Hilfesuchenden die Voraussetzungen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit geringer Ratenzahlung vorliegen.

Bei der Einleitung eines Gerichtsverfahrens entstehen neben den Rechtsanwaltsgebühren zusätzlich Gerichtskosten. Diejenigen, die Anspruch auf ratenfreie Prozesshilfe haben, betrifft dies nicht. Allerdings muss derjenige, der Prozesshilfe mit Ratenzahlung erhält, dann auch diese Kosten in Raten an die Staatskasse zurückzahlen.

In einigen familienrechtlichen Verfahren, so in Unterhaltsverfahren, hat derjenige auch die Kosten des Prozessbevollmächtigten des Gegners zu tragen, der den Rechtsstreit teilweise oder vollständig verliert. Bei teilweisem Verlieren werden die Kosten entsprechend anteilig errechnet.

In den meisten familienrechtlichen Verfahren wird die Kostenregelung allerdings gesetzlich so aussehen, dass jede Partei die bei ihr entstandenen Anwaltsgebühren selbst zu tragen hat und die Gerichtskosten zwischen den Parteien geteilt werden. Dieses gilt im Regelfall für die Kostenaufteilung im Scheidungsverfahren.

Daneben gibt es allerdings auch noch die Möglichkeit, einen Antrag auf Prozesskostenvorschuss gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten zu stellen, dem notfalls auch eine einstweilige Anordnung folgt.

Diese Prozesskostenvorschusspflicht besteht allerdings für den Unterhaltsverpflichteten nicht mehr nach rechtskräftiger Scheidung und nur in soweit, als dass dies ohne Gefährdung des eigenen angemessenen Unterhaltes des Unterhaltsverpflichteten möglich ist.

Auch im Hinblick auf die in den verschiedenen familienrechtlichen Gerichtsverfahren entstehenden Kosten ist es in vielen Fällen wirtschaftlich sinnvoll, Scheidungsfolgen einvernehmlich mit dem jeweiligen Ehepartner zu regeln und eine für beide Teile wirtschaftlich gerechte Lösung zu finden.

Im Rahmen der üblichen Fragen an die jeweilige Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt taucht immer wieder das folgende Problem auf: Eheleute, die sich trennen und scheiden lassen wollen, sind der Auffassung, dass man sich „nur eine Anwältin/einen Anwalt nimmt“ und dadurch die Kosten vermindert. Dieses ist nach dem Gesetz nicht möglich. Insbesondere das Scheidungsverfahren und in allen Verfahren, die zusammen mit der Scheidung gerichtlich anhängig gemacht werden, besteht nach dem Gesetz **Anwaltszwang**. Das bedeutet, dass jede Partei sich durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, da sie sonst vor Gericht keine entsprechenden Anträge stellen und Willenserklärungen rechtlich bindender Art abgeben kann.

Nur bei einer einvernehmlichen Scheidung können die antragstellenden Partner sich durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt vertreten lassen, die für beide die Anträge stellt und rechtlich verbindliche Willenserklärungen abgibt, ohne dass die andere Partei anwaltlich vertreten sein muss. Diese Form der gerichtlichen Auseinandersetzung wird immer häufiger von den jeweiligen Parteien wahrgenommen und ist um so problemloser zu gestalten, je mehr sich die Parteien über die Scheidungsfolgen einig sind.

## **Finanzielle Überlegungen bei einer Trennung oder Scheidung**

Wenn Sie erwägen, sich von Ihrem Partner/ihrer Partnerin zu trennen oder sich scheiden zu lassen, so müssen Sie auch bedenken, dass dies immer mit erheblichen finanziellen Belastungen verbunden ist. Bisher hatten Sie Kosten für eine gemeinsame Wohnung, nach einer Trennung müssten vom gleichen Einkommen zwei Wohnungen finanziert werden; ebenso erhöhen sich die Verpflegungskosten und vieles andere durch eine getrennte Lebensführung. Vielfach bestehen Ratenzahlungs- und/oder Zinszahlungsverpflichtungen, die auf der Basis der bisherigen Lebensweise zu verkraften waren, sich aber bei erhöhten Lebenshaltungskosten so nicht mehr erfüllen lassen.

Sicherlich sind in vielen Fällen die persönlichen Schwierigkeiten mit der Partnerin/dem Partner so schwerwiegend, dass auch nach hinreichender Erwägung der drohenden finanziellen Probleme eine Trennung oder Scheidung erfolgen soll. Schließen Sie in einem solchen Fall aber keineswegs die Augen vor dem, was in finanzieller Hinsicht auf Sie zukommt. Versuchen Sie, eine Lösung zu finden, bevor der Gerichtsvollzieher oder Lohnpfändungen kommen.

### **HÜTEN SIE SICH VOR UNSERIÖSEN GELDGEBERN!**

Hilfe zu einer Bewältigung der Probleme können Ihnen Banken oder Sparkassen leisten.

Haben Sie keine Hemmungen, Ihre Probleme offenzulegen und um Rat zu fragen. Mit solchen Fragen haben die Beraterinnen und Berater der Banken und Sparkassen täglich zu tun. Sollten Sie in schwerwiegende Schwierigkeiten geraten sein, wenden Sie sich an die

### **Schuldnerberatungsstelle beim Caritasverband:**

Schuldner- und Insolvenzberatung Viersen  
Heierstr. 17  
41747 Viersen  
Tel.: 02162 93893-561  
Tel.: 02162 93893-565  
[f-p.steeger@caritas-viersen.de](mailto:f-p.steeger@caritas-viersen.de)  
Mo. - Do.: 8:00 Uhr - 17:00 Uhr  
Fr.: 8:00 Uhr - 12:30 Uhr  
Termine nur nach telefonischer Vereinbarung!

Auch bezüglich Ihrer Konten bei einer Bank oder Sparkasse müssen Sie bei einer Trennung etwas unternehmen, wenn Sie mit Ihrer Partnerin/ihrem Partner ein gemeinsames Konto hatten, oder wenn der eine auch eine Vollmacht für das Konto des anderen hatte. Bei einer Trennung sollten Sie auch Ihre Konten trennen, d. h. entweder für jeden ein gesondertes Konto anlegen oder die Kontovollmacht des anderen widerrufen.

Außerdem sollte geklärt werden, von wem und von welchem Konto in Zukunft die Miete, die Mietnebenkosten, das Zeitungsabonnement und alles, was an Zahlungen regelmäßig anfällt, bezahlt werden soll.

Dies alles müssen Sie bedenken und nach Möglichkeit regeln, wenn Sie sich von Ihrer Partnerin/Ihrem Partner trennen. Warten Sie nicht ab, bis Ihnen durch Mahnbescheide und Vollstreckungsmaßnahmen Ärger und zusätzliche Kosten entstehen. Holen Sie sich rechtzeitig Rat.

### **Trennung und Scheidung bei ausländischen Mitbürgern**

Die im vorliegenden Kapitel angesprochenen Fragen im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung können rechtlich anders zu bewerten sein, wenn beide Parteien oder eine Partei ausländischer Herkunft sind.

Die diesbezüglichen Besonderheiten, insbesondere bezüglich der verschiedenen Nationalitäten, können im Rahmen dieser Broschüre nicht näher erörtert werden. Das internationale Privatrecht, insbesondere das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, kommt hier zur Anwendung.

Grundsätzlich ist es jedenfalls möglich, dass auch ein deutsches Gericht nach ausländischem Recht die Scheidung aussprechen kann. Soweit hier spezielle Fragen anstehen wird empfohlen, entweder eine Anwaltskanzlei mit der Wahrnehmung der Interessen zu beauftragen oder aber Institutionen aufzusuchen, die sich auf die Betreuung und Beratung von Ausländern in der Stadt spezialisiert haben.

### **Folgende Anlaufstellen gibt es hierfür:**

Flüchtlingssozialdienst des SKM Viersen  
Hildegardisweg 3  
41747 Viersen  
Tel.: 02162 29288

## Elterliche Sorge und Umgangsrecht

Eine Ehe kann geschieden werden, Eltern aber nicht. Eltern bleiben Eltern auch nach der Trennung oder Scheidung.

Somit bleibt Ihnen beiden als Vater und Mutter die Verantwortung für ihre Kinder. Diese Verantwortung hat einen juristischen Namen: „elterliche Sorge“, die sowohl das natürliche Elternrecht, als auch die Elternpflicht beinhaltet.

Die elterliche Sorge umfasst das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Vermögenssorge, die medizinische Vorsorge und die gesetzliche Vertretung.

Mit der Kindschaftsrechtsreform vom 1. Juli 1998, haben sich auch die gesetzlichen Bestimmungen für die Regelung der elterlichen Sorge bei Trennung und Scheidung verändert.

Die Pflicht und das Recht für das Kind zu sorgen, haben verheiratete Eltern gemeinsam.

Wenn die Eltern sich trennen, so besteht die gemeinsame elterliche Sorge fort. Eine gerichtliche Prüfung und Entscheidung erfolgt nur noch in den Fällen, in denen ein Elternteil einen Antrag auf Zuweisung der Alleinsorge stellt. Ein solcher Antrag ist stattzugeben, wenn zu erwarten ist, dass die Aufhebung der Gemeinsamsorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entsprechen. Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, dass der andere Elternteil diesen Antrag zustimmt, dadurch entfällt diese Streitfrage.

Wird die Alleinsorge durch einen Elternteil beantragt, und sollte der andere Elternteil dem nicht zustimmen, so hört das Gericht das Kind persönlich an, wenn entweder dessen Neigung, Bindungen oder Wille für die Entscheidung von Bedeutung sind, oder es sonst erforderlich erscheint, dass sich das Gericht von dem Kind einen unmittelbaren Eindruck verschafft. Auch das Jugendamt wird durch das Gericht angehört.

Das Gericht fällt dann die Entscheidung.

### **Müssen getrennt lebende Eltern alles gemeinsam entscheiden?**

Leben sie getrennt, oder sind sie geschieden und haben die gemeinsame Sorge für ihr Kind, so müssen sie das nur in den Fragen tun, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist. Bei allen Entscheidungen und Angelegenheiten des täglichen Lebens hat der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ein Alleinentscheidungsrecht.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind das solche Entscheidungen, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.

Die Frage, welche Schullaufbahn ein Kind einschlägt, ist eine weichenstellende Entscheidung im Leben des Kindes, die auch nur schwer abzuändernde Auswirkungen auf das weitere Leben des Kindes hat. Diese Fragen müssen gemeinschaftlich entschieden werden.

## **Umgangsrecht**

Das Umgangsrecht dient dazu, den Kontakt des Kindes zu den Personen, die ihm besonders nahe stehen, aufrecht zu erhalten, zu pflegen und zu fördern. Dem Kind sollen, insbesondere auch nach der Trennung und Scheidung seiner Eltern, die gewachsenen familiären Beziehungen soweit wie möglich erhalten bleiben.

### **Wer hat ein Umgangsrecht?**

1. Das Kind
2. Jeder Elternteil
3. Die Großeltern des Kindes
4. Die Geschwister des Kindes
5. Der Ehegatte oder frühere Ehegatte eines Elternteils, der mit dem Kind zusammen gewohnt hat (Stiefeltern des Kindes).
6. Die Personen, bei denen das Kind längere Zeit in Familienpflege war (Pflegeeltern des Kindes).

### **WEITEREN PERSONEN STEHT EIN UMGANGSRECHT NICHT ZU!**

Für das Umgangsrecht der verschiedenen Umgangsberechtigten gelten unterschiedliche Voraussetzungen.

Das Gesetz gibt Kindern ohne weitere Voraussetzung ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Auch jeder Elternteil hat ohne weiteres ein Recht auf Umgang mit seinem Kind.

Das Familiengericht kann das Umgangsrecht jedoch einschränken, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Für längere Zeit oder auf Dauer darf das Umgangsrecht nur ausgeschlossen werden, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

Großeltern, Geschwister, Stiefeltern und Pflegeeltern haben nur dann ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.

Das Gesetz trifft keine Regelung über die Ausgestaltung des Umgangs im Einzelfall. Es ist zunächst die ureigenste Angelegenheit der Eltern, in die sich weder das Jugendamt noch das Familiengericht einschaltet, wenn sie zu einer einvernehmlichen Regelung kommen.

Ist eine Verständigung als Eltern nicht möglich, so sind die beteiligten Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter zur Vermittlung des Umgangsrechts bereit, mit ihnen gemeinsam eine am Kindeswohl orientierte Vereinbarung zu finden.

**ERST WENN DAS NICHT MÖGLICH IST, MUSS EINE RICHTLICHE REGELUNG HERBEIGEFÜHRT WERDEN.**

## **Die gerichtlich festgelegte Umgangsregelung**

Wenn sich die Parteien nicht einigen können, wird eine feste Umgangsregelung durch das Familiengericht eingerichtet. In dem Beschluss kann festgelegt werden:

- Ort der Besuchskontakte
- Rhythmus (tägliche, wöchentliche, vierzehntägige, monatliche Besuchskontakte oder Ähnliches)
- Dauer der Besuchskontakte (stundenweise, tageweise, Wochenenden mit oder ohne Übernachtung oder Ähnliches)
- Uhrzeit
- Feiertagsregelung (die zweiten Feiertage, die Doppelfeiertage von Weihnachten, Ostern und Pfingsten)
- Urlaubsregelung

**DIESER BESCHLUSS MUSS VON ALLEN PARTEIEN EINGEHALTEN WERDEN, ANSONSTEN DROHEN ORDNUNGSSTRAFEN!**

Nachdem Sie als Eltern diese rechtlichen Rahmenbedingungen gelesen haben, überlegen Sie bitte, welche Lösungsmöglichkeiten bezüglich des Sorgerechtes und der Umgangsregelung für Sie in Frage kommen könnten.

In einem oder auch mehreren sich anschließenden Gesprächen mit der/dem für Sie zuständigen Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, werden diese mit Ihnen zusammen versuchen, die für alle Beteiligten beste Lösung zu erarbeiten.

Anschließend sollten Sie wissen, dass die Sozialarbeiterin/der Sozialarbeiter Ihnen während des gesamten Familienrechtsverfahrens bei weiteren Fragen beratend und unterstützend zur Seite steht, wenn Sie, das Kind oder die Kinder das wünschen.

Wir hoffen, dass Ihnen als Eltern mit diesen Informationen eine Entscheidungshilfe an die Hand gegeben werden konnte.

**BEDENKEN SIE BEI ALL IHREN ÜBERLEGUNGEN, DASS IHR KIND ODER IHRE KINDER AUCH NACH IHRER SCHEIDUNG BEIDE ELTERNTEILE BRAUCHEN!**

# Alltagsbewältigung

## Woran Sie denken sollten, wenn Sie sich trennen

### Wichtig ist:

Sie sollten zunächst versuchen, sich in allen anstehenden Fragen mit Ihrer Partnerin/Ihrem Partner gütlich zu einigen. Das erspart Ihnen unnötige Auseinandersetzungen. Die folgenden praktischen Hinweise sind oft wichtig.

### Nehmen Sie Ihre gesamten persönlichen Unterlagen an sich:

- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde (notariell beglaubigte Kopie aus dem Familienbuch)
- Ausweise
- Zeugnisse
- Eigene Sparbücher
- Kopien eines gemeinsamen Sparbuches
- Lohnsteuerkarte
- Sonstige Arbeitspapiere
- Rentenversicherungsunterlagen, (Ausweisheft)
- Krankenversicherungskarte für ärztliche und zahnärztliche Behandlungen
- Geburtsurkunden
- Kinderausweis
- Impfpässe
- Vorsorgehefte
- Schulzeugnisse
- Sparbücher
- Krankenscheine

### Schreiben Sie sich auch Folgendes auf:

- Einkünfte/Nebeneinkünfte der Partnerin/des Partners
- Name und Anschrift des Arbeitgebers
- Name und Anschrift der Krankenkasse, Versicherungs-Nummer
- Rentenversicherungsnummer der Partnerin/des Partners
- Kindergeldnummer
- Vollständige Liste der im Haushalt befindlichen Einrichtungsgegenstände (von Zeugen unterschreiben lassen, Kopie der Rechnungen)
- Von Unterlagen, die Auskunft über die aktuellen Vermögensverhältnisse – auch die der Partnerin/des Partners – geben, sollten Sie Kopien mitnehmen (Versicherungsverträge, andere Verträge, Kontenstände der laufenden Konten, Sparkonten, Wertpapierkonten, Schuldverpflichtungen, Kredite)

## **Gleichstellungsstelle**

Die Gleichstellungsbeauftragte entwickelt auf kommunaler Ebene Vorschläge und Maßnahmen, um Frauen und Männern eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. In diesem Rahmen gibt sie auch Hilfe und Unterstützung in persönlichen Krisensituationen.

Bei einem Trennungs- oder Scheidungsverfahren können in einem persönlichen Gespräch die verschiedenen Probleme und notwendigen Maßnahmen z.B. zum beruflichen Wiedereinstieg, zur Kinderbetreuung und Wohnungssuche erörtert sowie Kontakte zu weiterführenden Beratungs- und Hilfsangeboten vermittelt werden.

Gleichstellungsstelle der Stadt Viersen  
Rathausmarkt 1, 41747 Viersen,  
Tel.: 02162 101-226  
Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung

## **Frauenhäuser**

Wenn Sie als Frau dringend die gemeinsame Wohnung verlassen müssen oder wollen, weil Sie bedroht oder misshandelt werden und Sie nicht wissen wohin Sie gehen sollen, können Sie sich im Frauenhaus nach einem freien Platz erkundigen. Das Telefon ist rund um die Uhr besetzt. Weitere Informationen erhalten Sie über den Allgemeinen Sozialen Dienst der Stadtverwaltung oder über das Frauenhaus des Sozialdienstes Katholischer Frauen e. V. Viersen,  
Tel.: 02162 24983-99.

## **Beruflicher Wiedereinstieg**

Neben der gefühlsmäßigen Bindung in Partnerschaft und Ehe gibt es oftmals auch sehr viele wirtschaftliche Abhängigkeiten. Mehrheitlich übernehmen Frauen immer noch die Haus- bzw. Familienarbeit, die vielfach noch als unentgeltlich angesehen wird. Aus diesem Grunde gehen viele Frauen keiner bzw. einer Teilzeit-Berufstätigkeit nach. Die gesetzlichen Unterhaltsansprüche reichen nach Trennung bzw. Scheidung jedoch meist nicht aus, um nunmehr zwei Haushalte (Lebensbereiche) zu finanzieren. Sie werden sich vielleicht mit steuerlichen Fragen, der Schuldenregulierung, mit Sozialhilfebeantragung, mit Ansprüchen nach dem AFG (Arbeitsförderungsgesetz) usw., auseinandersetzen müssen.

Bei der Suche nach einem Arbeitsplatz für Teilzeitarbeit oder Vollbeschäftigung ist die Agentur für Arbeit behilflich. Hier gibt es auch Informationen über mögliche Umschulungen oder Fortbildungsmöglichkeiten.

Gerade bei den Überlegungen in Richtung eines „Wiedereinstiegs in den Beruf“ sollten Sie sich umfassend beraten lassen. Wichtig ist aber auch, dass Sie Eigeninitiative entwickeln. Viele Stellen werden in den Zeitungen angeboten.

Für Beratungen bei beruflichen Veränderungen, bei Rückkehr in das Berufsleben, in Fragen der beruflichen Fortbildung und Umschulung, wenden Sie sich an die:

Agentur für Arbeit Viersen  
Remigiusstr. 1  
41747 Viersen  
[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

GFB – Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH  
Willy-Brandt-Ring 15  
41747 Viersen  
Tel.: 02162 53015 - 223 Frau Matuszczyk oder  
Tel.: 02162 53015 - 231 Herr Bemmann  
[gfb@kreis-viersen.de](mailto:gfb@kreis-viersen.de)  
Mo. - Mi.: 8:30 Uhr - 12:30 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Do.: 13:30 Uhr - 17:30 Uhr, Fr.: 8:30 Uhr - 12:30 Uhr  
[www.gfb-kreis-viersen.de](http://www.gfb-kreis-viersen.de)

## **Weiterbildungsträger**

Vielleicht beschäftigen Sie sich damit, dass Sie einen besseren Schulabschluss wollen oder für eine berufliche Neuorientierung einen qualifizierten Schulabschluss brauchen. Diese schulische Weiterbildung ist oft gerade dann sinnvoll, wenn Sie wegen familiärer Gründe auf eine Erwerbstätigkeit vorläufig verzichten mussten. Es gibt in der Stadt Viersen unterschiedliche öffentliche und private Weiterbildungsmöglichkeiten. Das Wichtigste hierbei ist: Informieren Sie sich möglichst umfassend.

Manchmal sind die Hürden und Schwierigkeiten geringer als Sie zunächst glauben. Bedenken Sie, dass all Ihre früheren Qualifikationen ihre Gültigkeit behalten. Ein Volksschul- oder Hauptschulabschluss ist ein wichtiger Grundstein. Eine vielleicht abgeschlossene Berufsausbildung wird unter Umständen ebenfalls angerechnet. So kann es möglich sein, dass Sie zum Erwerb der sogenannten „Mittleren Reife“, d. h. der Fachoberschulreife, lediglich noch einen Englischkurs als „Baustein“ benötigen. Auch wenn Sie noch keinen Schulabschluss erworben haben, ist der nachträgliche Erwerb eines Schulabschlusses häufig ein guter erster Schritt zu einer qualifizierten Umschulung oder Ausbildung.

**AN MANCHEN EINRICHTUNGEN GIBT ES DIESE ANGEBOTE SPEZIELL FÜR FRAUEN. HALTEN SIE AUCH AUSSCHAU NACH ANGEBOTEN ZU FRAUENFREUNDLICHEN ZEITEN!**

Mit einer verbesserten, aufgefrischten Allgemeinbildung verbessern Sie all Ihre Erfahrung nach Ihre Startchancen. Sie stärken Ihr Selbstbewusstsein, um für weitere Schritte auf dem Weg zum Wiedereinstieg fit zu sein. Einige Anbieter haben spezielle Angebote für Frauen entwickelt, in denen diese Allgemeinbildung, Orientierung und Mut für einen neuen Anfang finden sollen.

Versuchen Sie zunächst eine ausführliche Bildungsberatung über die Institution in Ihrer Stadt zu bekommen. Ansonsten können Sie sich an die Bildungsberatung der Städte Köln und Düsseldorf wenden, bei denen Sie umfassend informiert werden.

Beratung von Frauen, die nach einer längeren Familienphase nach Neuorientierung suchen, sich über Bildungsangebote, zum Erwerb von Schulabschlüssen oder zum Auffrischen bereits erworbener Qualifikationen informieren möchten, oder ihre bereits erworbenen Qualifikationen vertiefen möchten.

Mittlerweile gibt es auch eine Fülle von sogenannten Kreativangeboten, die wichtig sind, um für sich eigene Fähigkeiten und Neigungen zu entdecken, die für einen beruflichen Wiedereinstieg ganz zentral sind.

#### **Adressen:**

Abendgymnasium in Viersen-Dülken  
Nikolaus-Groß-Str. 9  
41751 Viersen  
Tel.: 02162 51951  
info@wbk-ag-viersen.de  
www.wbk-ag.viersen.de.vu

Kreisvolkshochschule Viersen  
Willy-Brandt-Ring 40  
41747 Viersen  
Tel.: 02162 9348 -22 bis -29  
www.kreis-viersen.de/vhs

Volkshochschule Hausberggarten, Raum 211,  
Lüpertzender Straße 85  
41061 Mönchengladbach  
Tel.: 02161 256404  
vhs@moenchengladbach.de  
www.vhs-mg.de

Fernuniversität Hagen  
Studienzentrum Krefeld  
Petersstr. 120 Behnisch Haus, Eingang B  
47798 Krefeld  
Studienberatung Tel.: 02151 772838  
Mo - Do: 15:00 Uhr - 19:00 Uhr; Mi: 10:00 Uhr - 12:00 Uhr und 15:00 Uhr – 19:00 Uhr  
studienzentrum.krefeld@fernuni-hagen.de  
www.fernuni-hagen.de/STZ/krefeld

Katholisches Forum für Erwachsenen- und Familienbildung  
Krefeld und Viersen (KBV-Haus)  
Rektoratstraße 25  
41747 Viersen  
Tel.: 02162 17290  
www.forum-krefeld-viersen.de

Niederrheinische Kreishandwerkerschaft Krefeld - Viersen  
Geschäftsstelle Viersen  
Theodor-Heuss-Platz 5 - 7  
41747 Viersen  
Tel.: 02162 37070  
www.kh-niederrhein.de

## Kinderbetreuung

Neben den Paarkonflikten, Streitigkeiten usw., die einer Trennung meist vorausgehen oder noch während der Trennung anhalten, stehen Sie als Elternteil in der Verantwortung für die Kinder. Selbst wenn die Kinder keine Besonderheiten im Zusammenhang mit der Trennung zeigen, gibt es vielleicht „alltägliches“, das in der Verantwortung für Kinder zu regeln ist.

Für alle Eltern ist die Sorge um eine angemessene Betreuung ihrer Kinder während der berufsbedingter oder anderweitig notwendiger Abwesenheit von zu Hause ein zentrales Problem. Selbst wenn Kindergärten, Kindertagesstätten oder ein Hortplatz zur Verfügung stehen, beschweren Schulferien, Erkrankungen der Kinder oder der Mutter/des Vaters oft unlösbare Probleme. Es gibt einige Möglichkeiten, diese Situation zu entschärfen:

- Für Kinder ab dem 6. Lebensmonat gibt es sehr begrenzte Plätze in sogenannten kleinen altersgemischten Gruppen.

Wenn Sie berufstätig sind, besteht die Möglichkeit der Unterbringung in eine Kindertagesstätte bzw. bei schulpflichtigen Kindern in Horten.

Für Eltern mit einem Jahres-Brutto-Einkommen bis 12.271,00 € übernimmt das Jugendamt die Kosten für die Kinderbetreuung ganz. Liegt das Jahres-Brutto-Einkommen darüber, kann ggf. ein Antrag auf Ermäßigung gestellt werden.

Auskünfte über die städtischen Einrichtungen, Elternbetreuung und evtl. Übernahme der Kosten, erteilt das:

Amt für Kinder, Jugend und Familie, Viersen,  
Tönisvorster Straße 24  
41749 Viersen  
Tel.: 02162 101-720  
Mo. - Fr.: 08:00 Uhr - 12:30 Uhr

## Tagespflegestellen, Tagesmütter und -väter

Eltern oder Alleinerziehende, die wegen ihrer Berufstätigkeit oder der Ausbildung auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung ihres Kindes angewiesen sind, können sich durch das Jugendamt eine Tagesmutter vermitteln lassen.

Die Tagesmutter nimmt ein Kind für den ganzen Tag oder einen Teil des Tages in ihren Haushalt auf. Die Tagespflege kann auch ergänzend zu einem Kindergarten- bzw. Hortplatz in Anspruch genommen werden.

Die Vermittlung ist nicht abhängig vom Einkommen der Eltern. Falls die Eltern nicht in der Lage sind, die Kosten für eine Tagesmutter zu tragen, können sie einen Antrag auf Kostenübernahme des Pflegegeldes beim Jugendamt stellen.

Eine vom Jugendamt vermittelte Tagesmutter wird vorher durch eine Sozialarbeiterin auf ihre Eignung und Zuverlässigkeit überprüft. Sie hat an einem Einführungskursus für Tagesmütter teilgenommen.

Die Eltern des Kindes und die Tagesmutter haben jederzeit Anspruch auf Beratung durch die Fachkraft des Jugendamtes.

Vermittelt werden Kinder bis zum Alter von 14 Jahren.

## **Genauere Informationen über die Tagespflege bekommen Sie beim:**

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie  
-Jugend und Familie-  
Tönisvorster Str. 24  
41749 Viersen  
Tel. 02162 101-720

## **Krankheit des Kindes**

Berufstätige haben es besonders dann schwer, wenn ein Kind krank wird, und das geschieht gerade bei kleinen Kindern häufig. Der gesetzlich verankerte Anspruch auf 10 Tage Krankheitsurlaub ist schnell aufgebraucht und besteht ohnehin nur, wenn das Kind unter 12 Jahren oder behindert ist. Unbezahlter Urlaub belastet das Familieneinkommen und wird auch nicht von jedem Arbeitnehmer gewährt. Erfolgt keine bezahlte Freistellung vom Arbeitgeber, kann die Krankenkasse bis zu 10 Tagen im Jahr unter bestimmten Voraussetzungen Krankengeld zahlen. Bei Alleinerziehenden weitet sich dieser Anspruch auf 20 Arbeitstage aus. Bei mehreren Kindern können maximal 25 Arbeitstage, bei Alleinerziehenden max. 50 Arbeitstage beansprucht werden. Es sollte im Einzelfall geprüft werden, ob nicht eine bezahlte Freistellung vom Arbeitgeber (z.B. über Tarifvertrag, Betriebsvereinbarungen, BGB § 616 I) möglich ist. Nähere Auskünfte erteilen die gesetzlichen Krankenkassen.

## **Krankheit der/des Alleinerziehenden**

Bei einer Erkrankung der oder des Erziehungsberechtigten kann eine Haushaltshilfe oder Familienhilfe notwendig werden. Die freien Wohlfahrtsverbände vermitteln diese Haushaltshilfen, die einige Stunden ins Haus kommen (keine Tag- und Nachtbetreuung). Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse nach entsprechenden Adressen und der Höhe der Bezuschussung für die Hilfe.

Wichtig ist, dass Sie oder eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen können. Im Haushalt muss mindestens ein Kind unter 12 Jahren oder ein behindertes Kind leben.

Das Jugendamt ist bei der Vermittlung von Pflegefamilien behilflich, falls die Kinder außerhalb der eigenen Familien betreut werden müssen.

## **Erholungskuren**

Im Rahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe (§ 36 BSHG) können Zuschüsse für Erholungskuren an Kinder/Mütter/Mutter-Kind gewährt werden. Die Kuranträge können bei den freien Trägern, in Ausnahmefällen beim Gesundheitsamt, unter Vorlage einer ärztlichen Verordnung gestellt werden. Beim Gesundheitsamt wird der Antrag auf Zuschuss bzw. Kostenübernahme gestellt. Eine Kostenbeteiligung des Gesundheitsamtes richtet sich nach der Höhe des Einkommens bzw. des Zuschusses durch die Krankenkasse. Voraussetzung hierfür ist die Bewilligung des Amtsarztes/der Amtsärztin. Sozialhilfeempfänger/innen zahlen keinen Beitrag.

Gesundheitsamt  
Kreisverwaltung  
Rathausmarkt 3  
41747 Viersen

### **Mütterkuren, Mutter-Kind-Kuren und Kinderkuren**

Im Caritasverband für die Region Kempen-Viersen e.V. werden Mütterkuren, Mutter-Kind-Kuren und Kinderkuren für Klienten des gesamten Kreises vermittelt. Ansprechpartner ist:

Vermittlungsstelle Kur und Erholung  
Walburga Boetzkes  
Heierstr. 17  
41747 Viersen  
Tel.: 02162 93893-33  
Fax: 02162 93893-11  
w.boetzkes@caritas-viersen.de

Seit Februar 2005 bietet die Diakonie Krefeld & Viersen in den Räumen der Freiwilligen-Zentrale die Beratung von Mütterkuren, sowie Mutter-Kind-Kuren an.

Diakonie Viersen  
Andreas Geskes  
Hauptstr. 120  
41747 Viersen  
Tel.: 02162 9185825  
Fax: 02162 103422  
[www.diakonie-krefeld-viersen.de](http://www.diakonie-krefeld-viersen.de)  
Mo.: 13:30 Uhr - 16:30 Uhr offene Sprechstunde  
und nach Vereinbarung

### **Familienpflege**

Der Caritasverband für die Region Kempen-Viersen e.V. bietet für Klienten des gesamten Kreises Familienpflege an. Einsatzleitung der Familienpflege ist:

Gundi Bachem  
Heierstr. 17  
41747 Viersen  
Tel.: 02162 93893-514  
Fax: 02162 93893-511  
familienpflege@caritas-viersen.de

### **Selbsthilfeangebote für Alleinerziehende**

Alleinerziehende müssen die vielfältigen Aufgaben, die das Aufziehen von Kindern mit sich bringt, oft allein bewältigen. Sie sind gezwungen, Familienaufgaben und Erwerbstätigkeit miteinander zu verbinden. Die gesellschaftliche Anerkennung dieser Leistung sowie die notwendige Unterstützung zur Bewältigung der vielfältigen Aufgaben bleiben jedoch aus.

Alleinerziehende sind häufig mit vielen Problemen, z.B. Wohnungssuche, Arbeitssuche, Suche nach einer angemessenen Kinderbetreuung usw., gleichzeitig belastet. Das Fehlen eines Partners/einer Partnerin oder eines Elternteils führt oft in schwere Krisen. In dieser Situation bedeuten die Möglichkeiten zu Kontakten, Informationen, Erfahrungsaustausch, eine wichtige Stütze und Geborgenheit. Es finden sich Gleichgesinnte zusammen; evtl. kommen Fachleute in die Gruppe, um bei der Klärung spezieller Fragen mitzuhelfen.

Treffpunkt Viersen  
KBV-Haus Viersen  
Rektoratstr. 25  
41747 Viersen  
Tel.: 02162 17290

Mütterzentrum Viersen e.V. ( im Familienzentrum)  
Heesstr.57  
41751 Viersen  
Tel.: 02162 42484

# Finanzen

## Kindergeld

Kindergeld und Kindergeldzuschlag erhalten Sie in der Regel von Ihrem Arbeitgeber, ansonsten von der Kindergeldkasse der Agentur für Arbeit. Die aktuellen Kindergeldbeträge erfahren Sie dort.

Das Kindergeld ist steuerfrei und wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres gezahlt; danach wird Kindergeld nur noch unter bestimmten Voraussetzungen gewährt, z.B. wenn sich ein Kind, das älter ist, noch in der Ausbildung oder im Studium befindet.

Kindergeld soll im Ergebnis beiden Eltern zu gleichen Teilen zugute kommen. Sind mehrere Kinder vorhanden, wird das Kindergeld nach der Anzahl der gemeinsamen Kinder aufgeteilt. Bei der Trennung/Scheidung wird das Kindergeld üblicherweise beim Kindesunterhalt verrechnet.

Werden die steuerlichen Kinderfreibeträge über die Einkommensteuererklärung bzw. den Lohnsteuerjahresausgleich nicht oder noch nicht voll genutzt, kann bei der Kindergeldkasse ein Antrag auf Kindergeldzuschlag gestellt werden. Der Antrag muss spätestens sechs Monate nach Ablauf des Jahres bei der Kindergeldkasse gestellt sein. Wird in dem Jahr, für das der Kinderfreibetrag zusteht, voraussichtlich kein steuerpflichtiges Einkommen erzielt, kann der Zuschlag während dieses Jahres unter dem Vorbehalt der Rückforderung auch laufend gezahlt werden. Nähere Auskünfte über die Kinderfreibeträge erhalten Sie beim Finanzamt; Informationen über das Kindergeld bzw. den Kindergeldzuschlag erteilt die Kindergeldkasse des Arbeitsamtes.

### Kontakt:

Agentur für Arbeit  
-Familienkasse-  
Philadelphiastr. 2  
47799 Krefeld  
Tel.: 02151 92-2632  
familienkasse@arbeitsagentur.de

Finanzamt Viersen  
Eindhovener Str. 71  
41751 Viersen  
Tel.: 02162 9550

## Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld und Elternzeit

Werdende Mütter dürfen sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung (bei Früh- und Mehrlingsgeburten 12 Wochen) nicht beschäftigt werden. Mutterschaftsgeld wird für die Dauer der Schutzfrist vor und nach der Entbindung gezahlt.

Wenn Sie in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, erhalten Sie von dieser ein Mutterschaftsgeld von bis zu 13,00 € täglich. Ihr Arbeitgeber muss für die Zeit der Mutterschutzfristen einen Zuschuss zum Mutterschutzgeld zahlen, damit Sie auf Ihren durchschnittlichen Nettoverdienst der letzten Monate vor Beginn der Schutzfrist kommen. Weitere Informationen zum Thema finden Sie in Broschüren bei Ihrer Krankenkasse.

Wer arbeitslos ist und bei Beginn der Schutzfrist Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld hat, erhält Mutterschaftsgeld in Höhe dieser Leistung. Das Mutterschaftsgeld wird in diesen Fällen nicht vom Arbeitsamt, sondern von der zuständigen Krankenkasse gezahlt.

Frauen, die im Rahmen der Familienhilfe oder aus sonstigen Gründen mitversichert sind, erhalten nur ein einmaliges Mutterschaftsgeld. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrer Krankenkasse.

Eltern bzw. ein Elternteil haben Anspruch auf Erziehungsgeld, wenn Sie den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik haben, das Kind vorwiegend selbst erziehen, die Personensorge für das Kind besitzen und nicht erwerbstätig bzw. nur bis zu 19 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind. Angerechnet wird in den ersten beiden Lebensmonaten des Kindes jedoch das Mutterschaftsgeld. Ab dem 1. Lebensmonat des Kindes ist das Erziehungsgeld einkommensabhängig und wird z. Zt. max. 24 Monate gezahlt. Das Erziehungsgeld wird auf die Ausbildungsförderung, das Wohngeld, die Arbeitslosenhilfe, die Sozialhilfe, das Kindergeld oder den Kindergeldzuschlag nicht angerechnet.

Die Elternzeit soll erwerbstätigen Müttern und Vätern die Möglichkeit geben, sich bei einem umfassenden Kündigungsschutz – das gilt zumindest für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse – ganz der Kindererziehung zu widmen.

Wer die Elternzeit, die z. Zt. für drei Jahre beansprucht werden kann, nehmen will, muss dies seinem Arbeitgeber spätestens vier Wochen vor dem Antritt der Elternzeit mitteilen. Außerdem muss verbindlich erklärt werden, wie lange die Elternzeit dauern soll. Veränderungen dieser Angaben sind nur in Ausnahmefällen möglich. Während der Elternzeit ist eine Teilzeitarbeit bis zu 19 Stunden wöchentlich erlaubt, jedoch nur beim bisherigen Arbeitgeber; mit der Zustimmung auch bei einem anderen Arbeitgeber. Im Einzelfall sind Einschränkungen denkbar. Etwaige Auskünfte zum Erziehungsgeld und Elternzeit erteilt das Versorgungsamt.

**Adresse:**

Versorgungsamt für den Kreis Viersen und die Stadt Mönchengladbach

Fliethstr. 86 – 88  
41050 Mönchengladbach  
Tel.: 02161 / 25 3885 bis 25 3890  
[eltern geld@moenchengl adbach.de](mailto:eltern geld@moenchengl adbach.de)

**Unterhaltsvorschuss**

Zahlt der unterhaltspflichtige Elternteil den Kindesunterhalt nicht, in zu niedriger Höhe oder nur gelegentlich, kann ein Antrag auf Zahlung von Unterhaltsvorschuss bei der Vorschusskasse gestellt werden. Anspruch haben Kinder nur bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, innerhalb des Zeitraumes von 72 Monaten. Nähere Auskünfte hierzu und zu allen Fragen des Kindesunterhaltes erteilt das Jugendamt.

**Adresse:**

Stadt Viersen  
Fachbereich Soziales und Wohnen  
-Soziale Hilfen-  
Bahnhofstr.23 - 29  
41747 Viersen

## Sozialhilfe

Nach Trennung oder Scheidung reicht das vorhandene Einkommen oder Vermögen oftmals nicht zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes aus. Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn Unterhaltszahlungen nicht oder nicht in voller Höhe erbracht werden und/oder wegen Kindererziehung eine Erwerbstätigkeit vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt ausgeübt werden kann.

Wer grundsätzlich erwerbsfähig ist (also in den meisten Fällen) hat in dieser Situation Anspruch auf das sog. Arbeitslosengeld II (ALG II), das beim

Beschäftigungs- und Leistungszentrum der Stadt Viersen (BLZ Viersen),  
Am Schluff 18  
41748 Viersen  
Tel.: 02162 2661-100

zu beantragen ist. Näheres über die Höhe der zustehenden Leistungen sowie ggf. erforderliche Unterlagen zur Geltendmachung des Anspruches ist dort zu erfragen.

Nur in seltenen Fällen (zeitlich befristete Erwerbsminderung, langfristige Erkrankungen) kommt die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) in Betracht, die bei der

Stadt Viersen  
Fachbereich Soziales und Wohnen, Abteilung Soziale Hilfen -  
Bahnhofstr. 23 - 29  
41747 Viersen  
Tel.: 02162 101-0

zu beantragen ist. Es empfiehlt sich im Vorfeld eines etwaigen Antrages eine kurze telefonische Anfrage zur Zuständigkeit, das erspart unnötige Wege.

Die ARGE hat ihren Sitz seit März 2006 in einem neuen Gebäude, wodurch sich eine geänderte Strukturierung der Zuständigkeiten ergibt. Aus diesem Anlass werden wir zu gegebenem Zeitpunkt Faltblätter der Broschüre zufügen.

Bei der Ermittlung des Bedarfs für Ihren laufenden notwendigen Lebensunterhalt werden vom Sozialamt festgelegte Regelsätze zugrunde gelegt. Für besonders schwierige Lebensumstände können sogenannte Mehrbedarfszuschläge geltend gemacht werden.

### **Wer einen Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe stellen muss, soll folgende Unterlagen mitbringen:**

- Personalausweis
- Mietvertrag
- Mietquittung
- Bescheinigung über Arbeitslosenmeldung
- Bescheinigung über Arbeitslosengeld/-hilfe
- Nachweis über Einkünfte (Erwerbstätigkeit, Renten, Unterhaltsleistungen, Kindergeld usw.)
- Nachweis über Schulden, monatliche Abzahlungen, Versicherungen

- Nachweis über Vermögen, Einkünfte aus Vermögen, Sparguthaben, wertvollen Schmuck, Grundbesitz, Auto usw.

Die Initiative sozialer Sicherheit beim Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband hat einen Sozialhilfeleitfaden zu der ganzen Thematik herausgegeben diesen können Sie hier erhalten:

Initiative sozialer Sicherheit  
 Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband  
 Friedhofstr. 39  
 Tel.: 02166 / 92390  
 41236 Mönchengladbach  
 www.arbeitslosenzentrum-mg.de

### **Wohnberechtigungsschein und Wohngeld**

Sozialwohnungen sind mit öffentlichen Mitteln errichtete Wohnungen, die der Mietpreisbindung unterliegen und nur an Berechtigte vergeben werden. Berechtigte sind Personen, deren Einkommen unter einer bestimmten Höchstgrenze liegt. Die Wohnungsgröße muss angemessen sein. Für Sozialwohnungen muss ein Wohnberechtigungsschein beim Amt für Wohnungswesen beantragt werden. Wenn Sie Wohnungssuchend sind, sollten Sie sich beim Amt für Wohnungswesen melden, damit Ihnen über die Einteilung in eine bestimmte Dringlichkeitsstufe bei der Wohnungssuche geholfen werden kann.

Wohngeld kann als Mietzuschuss (Mietwohnung/Untermiete) und als Lastenfall (Eigenheim, Eigentumswohnung) gewährt werden.

Die Höhe des Zuschusses wird im Zusammenhang folgender Faktoren ermittelt:

- Anzahl der wohngeldberechtigten Familienmitglieder im Haushalt
- Höhe des Gesamteinkommens dieser Personen
- Höhe der Miete (Entgelt) für Gebrauchsüberlassung des Wohnraums oder die Belastung aus dem Kapitaleinkommen und der Bewirtschaftung von Eigentum.

Die Höhe dieses Betrages richtet sich z.B. nach Ausstattung und Größe der Wohnung, Anzahl der Bewohner/innen usw.; erkundigen Sie sich hierzu beim:

Fachbereich Jugend, Soziales und Wohnen -Wohngeldstelle-

#### **Adresse:**

Stadt Viersen  
 Fachbereich Soziales und Wohnen  
 -Wohngeldstelle-  
 Bahnhofstr. 23-29  
 41747 Viersen  
 Tel.: 02162 / 101- 441                      Herr Schuffels  
 Fax: 02162 / 101- 329  
 wohngeld@viersen.de

## Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld

Um Arbeitslosengeld erhalten zu können, müssen Sie zuvor eine Anwartschaft erworben haben. Diese Anwartschaft erfüllen Sie, wenn Sie in den letzten drei Jahren vor Ihrer Arbeitslosigkeit (gleiche Rahmenfrist) mindestens 360 Kalendertage versicherungspflichtig (zur Arbeitslosenversicherung) beschäftigt gewesen sind. **Achtung:** Diese Rahmenfrist kann z.B. durch Zeiten der Kinderbetreuung ausgeweitet werden. Das Arbeitslosengeld beträgt ab 01.01.1994 für Arbeitslose mit Kind 67% und Arbeitslose ohne Kind 60% des letzten pauschalierten Nettoverdienstes.

Unterhaltsgeld, das Ihnen bei der Teilnahme an einer beruflichen Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme zusteht, wird ab 1994 nur noch in der Höhe des Arbeitslosengeldes gezahlt. Auskünfte erhalten Sie bei den unten aufgeführten Stellen.

Da die Arbeitslosenhilfe nicht mehr existiert und auch sonst viele Änderungen bei Bezügen noch umgesetzt werden, wäre es empfehlenswert, sich umgehend bei der Agentur für Arbeit vor Ort oder im Internet (siehe Anschrift unten) zu informieren, um sich mit den genauen Leistungen, die für sie zutreffend sind, vertraut zu machen und sie gegebenenfalls zu beantragen.

### Adresse:

Agentur für Arbeit Krefeld  
Remigiusstr. 1  
41747 Viersen  
Tel.: 02162 379-530  
[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

## Arbeitslosengeld II

Wenn nach einer Trennung oder Scheidung das vorhandene Einkommen oder Vermögen nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt sicherzustellen, besteht bei erwerbsfähigen Hilfesuchenden möglicherweise ein Anspruch auf das sog. Arbeitslosengeld II (ALG II), das sich im Rahmen der „Hartz-Gesetzgebung“ aus der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe entwickelt hat.

Dabei ist zu beachten, dass der Begriff „Erwerbsfähigkeit“ nicht mit der aktuellen Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt gleichzusetzen ist; beispielsweise ist ein alleinerziehendes Elternteil mit einem Kind unter drei Jahren bei fehlender Kindesbetreuung in der Regel nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelbar; dennoch besteht dem Grunde nach Erwerbsfähigkeit.

Zuständig für die Gewährung des Arbeitslosengeldes II ist die ARGE für den Kreis Viersen; die Beratung, Antragstellung und Bearbeitung der Anträge erfolgt für Hilfesuchende, die in der Stadt Viersen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

### Adresse:

Beschäftigungs- und Leistungszentrum (BLZ) Viersen  
Am Schluff 18  
41747 Viersen  
Tel. 02162 2661-100  
Mo., Mi. und Fr.: 8:00 Uhr - 12:00 Uhr sowie nach  
Terminvereinbarung für den Publikumsverkehr geöffnet.

Da das ALG II (ähnlich wie die Sozialhilfe) bedarfsabhängig gewährt wird, sind zur Entscheidung über gestellte Anträge u. a. alle Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die

aktuelle finanzielle Situation (Einkommen und Vermögen) der/des Hilfesuchenden ergeben; insoweit sind die Voraussetzungen mit der durch die Stadt Viersen, Fachbereich Soziales und Wohnen, Abteilung Soziale Hilfen, zu zahlenden Sozialhilfe vergleichbar. Welche Unterlagen konkret vorzulegen sind, kann von Fall zu Fall individuell unterschiedlich sein; es ist zweckmäßig, dies im Vorfeld telefonisch oder bei einer persönlichen Vorsprache zu erfragen.

Über die Sicherung des Lebensunterhaltes (u. a. Regelbedarf, evtl. Mehrbedarfzuschläge sowie die angemessenen Kosten der Unterkunft) hinaus bietet das BLZ alle Leistungen an, die mit der ggf. erforderlichen Eingliederung in Arbeit zusammenhängen.

## Informationsbroschüren anfordern

Wenn Sie nähere Informationen zu Themen in diesem Heft wünschen, können Sie die nachfolgend aufgeführten kostenlosen Broschüren über das Online-Bestellsystem unter [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de) anfordern bzw. downloaden oder auf dem Postweg bestellen unter:

Publikationsversand der Bundesregierung  
Postfach 48 10 09  
18132 Rostock

oder

telefonisch über die Nummer 01805-778090 (12 Cent/Min.)  
per Fax 01805-778094 (12 Cent/Min.)

### **Broschüre: „Das Eherecht“**

Information zum Ehe- und Ehescheidungsrecht, Güterrecht und Versorgungsausgleich

### **Broschüre: „Das Kindschaftsrecht“**

Fragen und Antworten zum Abstammungsrecht, zum Recht der elterlichen Sorge, zum Umgangsrecht, zum Namensrecht, zum Kindesunterhaltsrecht und zum gerichtlichen Verfahren.

### **Wegweiser für den Umgang**

Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft  
Tel.: 030/ 28599970





**Stadt  Viersen**

Herausgeber Stadt Viersen  
Bürgerbüro - Gleichstellungsstelle  
in Zusammenarbeit mit  
dem Fachbereich Jugend,  
Familien, Senioren

